

TE OGH 2011/11/24 6Ob225/11y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Firmenbuchsache der im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN ***** eingetragenen K *****-GmbH mit dem Sitz in W*****, über die Revisionsrekurse der Gesellschaft sowie der Geschäftsführer Ing. H***** K***** und Ing. K***** W*****, alle vertreten durch Mag. Erich Rebasso, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 24. August 2011, GZ 4 R 353/11b, 4 R 354/11z, 4 R 355/11x-11, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien ist zu FN ***** die K *****-GmbH mit dem Sitz in W***** eingetragen. Geschäftsführer sind seit 1. 1. 1997 Ing. H***** K***** und Ing. K***** W*****. Stichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember.

Am 24. 3. 2011 verhängte das Erstgericht über die Gesellschaft und die beiden Geschäftsführer jeweils Zwangsstrafverfügungen in Höhe von 700 EUR wegen nicht rechtzeitiger Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009.

In ihrem Einspruch brachten die Gesellschafter und Geschäftsführer vor, dass der ausständige Jahresabschluss nicht fertig gestellt werden könne. Es sei nämlich im Augenblick völlig unklar, ob und erforderlichenfalls in welcher Höhe in diesem Jahresabschluss eine Rückstellung gemäß § 198 Abs 8 UGB für Schadenersatzansprüche aus einer Geschäftsstornierung gebildet werden müsse. In ihrem Einspruch brachten die Gesellschafter und Geschäftsführer vor, dass der ausständige Jahresabschluss nicht fertig gestellt werden könne. Es sei nämlich im Augenblick völlig unklar, ob und erforderlichenfalls in welcher Höhe in diesem Jahresabschluss eine Rückstellung gemäß Paragraph 198, Absatz 8, UGB für Schadenersatzansprüche aus einer Geschäftsstornierung gebildet werden müsse.

Das Erstgericht verhängte im ordentlichen Verfahren neuerlich Zwangsstrafen in Höhe von je 700 EUR. Dabei verwies es auf die in § 277 Abs 1 UGB verankerte Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag. Zur Fristwahrung könne auch ein noch nicht festgestellter bzw noch nicht geprüfter Jahresabschluss eingereicht werden. Das Erstgericht verhängte im ordentlichen Verfahren neuerlich Zwangsstrafen in

Höhe von je 700 EUR. Dabei verwies es auf die in Paragraph 277, Absatz eins, UGB verankerte Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag. Zur Fristwahrung könne auch ein noch nicht festgestellter bzw noch nicht geprüfter Jahresabschluss eingereicht werden.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung. Den Rekurswerbern sei zuzugestehen, dass der Jahresabschluss gemäß § 222 Abs 2 UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln habe. Dennoch bestehe das Bedürfnis nach Offenlegung aus Gläubigerschutzgründen auch dann, wenn noch nicht alle Positionen feststünden. Auch wenn die Entscheidung, ob für einen im Raum stehenden Forderungsausfall tatsächlich eine Rückstellung zu bilden sei, im Einzelfall schwierig sein könne, dürfe angesichts der klaren gesetzlichen Offenlegungsfristen auch hinsichtlich solcher Bilanzposten nicht mit der Erstellung des Jahresabschlusses zugewartet werden, bis alle bestehenden Ungewissheiten bei der Einschätzung, ob nun eine Rückstellung zu bilden ist oder nicht, beseitigt sind. Die Untätigkeit der Rechtsmittelwerber stelle kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das die Erfüllung der Offenlegungspflicht verhindert hätte, sondern einen bewussten Verstoß gegen diese Pflicht dar. Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung. Den Rekurswerbern sei zuzugestehen, dass der Jahresabschluss gemäß Paragraph 222, Absatz 2, UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln habe. Dennoch bestehe das Bedürfnis nach Offenlegung aus Gläubigerschutzgründen auch dann, wenn noch nicht alle Positionen feststünden. Auch wenn die Entscheidung, ob für einen im Raum stehenden Forderungsausfall tatsächlich eine Rückstellung zu bilden sei, im Einzelfall schwierig sein könne, dürfe angesichts der klaren gesetzlichen Offenlegungsfristen auch hinsichtlich solcher Bilanzposten nicht mit der Erstellung des Jahresabschlusses zugewartet werden, bis alle bestehenden Ungewissheiten bei der Einschätzung, ob nun eine Rückstellung zu bilden ist oder nicht, beseitigt sind. Die Untätigkeit der Rechtsmittelwerber stelle kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das die Erfüllung der Offenlegungspflicht verhindert hätte, sondern einen bewussten Verstoß gegen diese Pflicht dar.

Der ordentliche Revisionsrekurs sei zulässig, weil keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu den Auswirkungen möglicherweise erforderlicher Rückstellungen auf die Offenlegungspflicht vorliege.

Rechtliche Beurteilung

Hierzu hat der Oberste Gerichtshof erwogen:

Der Revisionsrekurs ist entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden - Ausspruch des Rekursgerichts nicht zulässig.

1. Der Oberste Gerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass zur Wahrung der Frist des § 277 UGB auch die Einreichung eines vorläufigen Jahresabschlusses ausreichen kann (6 Ob 53/05w; 6 Ob 132/11x, 6 Ob 162/11h). Bei allfälligen späteren Änderungen (vgl auch § 277 Abs 1 letzter Satz UGB) ist der geänderte Jahresabschluss nachträglich beim Firmenbuchgericht einzureichen (Lechner in Straube, HGB² § 277 Rz 7; Fellingner in Straube, UGB³ § 277 Rz 10). Von dieser Rechtsansicht abzugehen besteht kein Anlass. 1. Der Oberste Gerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass zur Wahrung der Frist des Paragraph 277, UGB auch die Einreichung eines vorläufigen Jahresabschlusses ausreichen kann (6 Ob 53/05w; 6 Ob 132/11x, 6 Ob 162/11h). Bei allfälligen späteren Änderungen vergleiche auch Paragraph 277, Absatz eins, letzter Satz UGB) ist der geänderte Jahresabschluss nachträglich beim Firmenbuchgericht einzureichen (Lechner in Straube, HGB² Paragraph 277, Rz 7; Fellingner in Straube, UGB³ Paragraph 277, Rz 10). Von dieser Rechtsansicht abzugehen besteht kein Anlass.

2.1. Die in §§ 277 ff UGB statuierte Offenlegungspflicht sieht keine Ausnahmen für Fälle vor, in denen einzelne Bilanzpositionen mit Unsicherheit behaftet sind. Vielmehr enthält das Rechnungslegungsrecht ausreichend Möglichkeiten, gegenüber Dritten wahrscheinlich bestehende Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften auszuweisen. In diesem Sinne ordnet § 201 Abs 2 Z 4 UGB an, dass erkennbare Risiken und drohende Verluste in die Bilanz aufzunehmen sind, sobald sie entstanden und erkennbar geworden sind, obgleich der endgültige Eintritt oder das endgültige Ausmaß der Belastung ungewiss ist. Nach dieser Bestimmung darf ein Unternehmer für die am Stichtag bestehenden, dem Betrag nach aber noch nicht feststehenden Schulden sowie für zu erwartende Aufwendungen und Verluste Rückstellungen in der Bilanz ansetzen (Ch. Nowotny in Straube, UGB⁴ § 198 Rz 114). Dabei gebietet das Vorsichtsprinzip, auch solche Schulden auszuweisen, die mit Elementen der Ungewissheit behaftet sind (Ch. Nowotny aaO Rz 122). 2.1. Die in Paragraphen 277, ff UGB statuierte Offenlegungspflicht sieht keine Ausnahmen für Fälle vor, in denen einzelne Bilanzpositionen mit Unsicherheit behaftet sind. Vielmehr enthält das

Rechnungslegungsrecht ausreichend Möglichkeiten, gegenüber Dritten wahrscheinlich bestehende Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften auszuweisen. In diesem Sinne ordnet Paragraph 201, Absatz 2, Ziffer 4, UGB an, dass erkennbare Risiken und drohende Verluste in die Bilanz aufzunehmen sind, sobald sie entstanden und erkennbar geworden sind, obgleich der endgültige Eintritt oder das endgültige Ausmaß der Belastung ungewiss ist. Nach dieser Bestimmung darf ein Unternehmer für die am Stichtag bestehenden, dem Betrag nach aber noch nicht feststehenden Schulden sowie für zu erwartende Aufwendungen und Verluste Rückstellungen in der Bilanz ansetzen (Ch. Nowotny in Straube, UGB4 Paragraph 198, Rz 114). Dabei gebietet das Vorsichtsprinzip, auch solche Schulden auszuweisen, die mit Elementen der Ungewissheit behaftet sind (Ch. Nowotny aaO Rz 122).

2.2. Die Rechtsansicht der Revisionsrekurswerber würde demgegenüber dazu führen, dass wegen Unsicherheiten bezüglich einer Bilanzposition die Offenlegung des Jahresabschlusses überhaupt unterbleibt und damit die Gläubiger bzw andere interessierte Dritte keinerlei Informationen über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erhielten. Ein derartiges Verständnis des Gesetzes läuft aber dem Zweck der Bilanzpublizität diametral zuwider.

3. Mit ihren Ausführungen bringen die Revisionsrekurswerber daher keine Rechtsfrage der in § 62 Abs 1 AußStrG geforderten Bedeutung zur Darstellung, sodass der Revisionsrekurs spruchgemäß zurückzuweisen war.3. Mit ihren Ausführungen bringen die Revisionsrekurswerber daher keine Rechtsfrage der in Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG geforderten Bedeutung zur Darstellung, sodass der Revisionsrekurs spruchgemäß zurückzuweisen war.

Schlagworte

Gruppe: Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht

Textnummer

E99210

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0060OB00225.11Y.1124.000

Im RIS seit

14.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at